

Rakar Brigita

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Freitag, 4. März 2022 11:47
An: Begutachtung; Suesserott Jan; Rakar Brigita; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara
Cc: Alfred Lejsek; Beate Schaffer; Friessnegg, Christian; Hruby, Ben-Benedict; Machajdik, Benjamin
Betreff: Mindestertragsverordnung-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-03-01.docx
Anlagen: Mindestertragsverordnung-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-03-01.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Mindestertragsverordnung

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

MR Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Mindestertragsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, wird verordnet:

Die Mindestertragsverordnung, BGBl. II Nr. 615/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Anlage 2 zu § 30 PKG, Formblatt B, Pos. A. I. abzüglich der Zinserträge gemäß § 48 PKG)“ durch den Klammerausdruck „(Veranlagungsüberschuss gemäß Anlage 2, 3. Abschnitt, Pos. A.I. der FJMV 2019 [Formblatt B der VRG – Ertragsrechnung einer VRG; Positionsnummer 400-100] abzüglich der Zinserträge gemäß § 48 PKG, für die eine direkte Leistungszusage besteht, gemäß Anlage 2, 3. Abschnitt, Pos. A.I.2. der FJMV 2019 [Formblatt B der VRG – Ertragsrechnung einer VRG; Positionsnummer 400-120])“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Summe der Aktivposten I. bis X. und XI. Z 2 lit. a abzüglich des Passivposten III. Z 1)“ durch den Klammerausdruck „(Summe des Veranlagten Vermögens gemäß Anlage 2, 1. Abschnitt, Pos. A der FJMV 2019 [Formblatt A der VRG – Vermögensaufstellung einer VRG – Aktiva; Positionsnummer 300-800] abzüglich der Verbindlichkeiten aus dem Ankauf von Vermögenswerten gemäß Anlage 2, 2. Abschnitt, Pos. B.I.1. der FJMV 2019 [Formblatt A der VRG – Vermögensaufstellung einer VRG – Passiva; Positionsnummer 350-710])“ ersetzt.

3. § 3 samt Überschrift lautet:

„Berechnung des SOLL-Wertes

§ 3. Der SOLL-Wert (*SOLL*) wird jeweils zum Bilanzstichtag aus der durchschnittlichen monatlichen Rendite österreichischer Bundesanleihen am Sekundärmarkt („Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“; kurz UDRB) oder eines an ihre Stelle tretenden Index der letzten 60 Monate ermittelt:

$$\text{SOLL} = \left\{ \left(\prod_{i=1}^{60} \left(1 + \frac{\text{UDRB}_i}{100} \right) \right)^{1/60} - 1 \right\} \cdot \frac{1}{2} \cdot 100 - 0,75$$

Hier bezeichnet UDRB_i die monatliche UDRB oder einen an ihre Stelle tretenden Index des Monats i .

4. § 4 samt Überschrift lautet:

„Berechnung des IST-Wertes

§ 4. (1) Die Berechnung des IST-Wertes (*IST*) hat auf Monatsbasis zu erfolgen.

(2) Bei der Berechnung wird der IST-Wert (*IST*) jeweils zum Bilanzstichtag aus der durchschnittlichen Monatsperformance der letzten sechzig Monate ermittelt:

Kommentiert [RJ1]: Es kann anlässlich der Novellierung der Mindestertragsverordnung auch überlegt werden, eine Abkürzung zum Langtitel der Verordnung mit einer Novellierungsanordnung neu einzufügen.

$$\text{IST} = \left\{ \left[\prod_{j=1}^{60} (1 + M_j) \right]^{1/5} - 1 \right\} \cdot 100$$

5. ~~7~~ § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vergleichs-IST-Wert (*VIST*) und der Vergleichs-SOLL-Wert (*VSOLL*) berechnen sich analog zum IST-Wert (*IST*) und zum SOLL-Wert (*SOLL*), wobei sich der Durchrechnungszeitraum von 60 Monaten um jeweils zwölf Monate pro Folgejahr verlängert.

Vergleichs-IST-Wert des *k*-ten Folgejahres:

$$\text{VIST}_k = \left\{ \left[\prod_{j=1}^{60+12k} (1 + M_j) \right]^{1/(5+k)} - 1 \right\} \cdot 100$$

Vergleichs-SOLL-Wert des *k*-ten Folgejahres:

$$\text{VSOLL}_k = \left\{ \left[\prod_{i=1}^{60+12k} \left(1 + \frac{\text{UDRB}_i}{100} \right) \right]^{1/(60+12k)} - 1 \right\} \cdot \frac{1}{2} \cdot 100 - 0,75$$

Hier bezeichnet UDRB, die monatliche UDRB oder einen an ihre Stelle tretenden Index des Monats *i*.“

6. In § 11 entfällt der zweite Satz.

7. Nach § 11 werden folgende §§ 12 und 13 samt Überschriften angefügt:

„Verweise

§ 12. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen der Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 – FJMV 2019, BGBl. II Nr. 333/2018, verwiesen wird, ist diese in ihrer Stammfassung anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 13. § 1 Abs. 1 und 2, § 3 samt Überschrift, § 4 samt Überschrift, § 6 Abs. 2, § 11 sowie § 12 samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle stützt sich auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 2 Abs. 4 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018. Aufgrund dieser Bestimmung kann die FMA die für die Vollziehung des § 2 Abs. 2 und 3 PKG notwendigen Berechnungsmodalitäten durch Verordnung festsetzen. Dies umfasst insbesondere auch den SOLL- und IST-Wert, die Ermittlung der Differenz gemäß § 2 Abs. 2 PKG, die Vergleichsrechnung gemäß § 2 Abs. 3 PKG sowie ~~der~~ die Gutschrift auf die Konten der Leistungsberechtigten. Dabei hat die FMA die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu beachten.

In der Mindestertragsverordnung, BGBl. II Nr. 615/2003, macht die FMA von der oben genannten Verordnungsermächtigung Gebrauch. Der vorliegende Entwurf einer Novelle dient nunmehr der Vornahme redaktioneller Anpassungen. Dies umfasst zum einen die Anpassung von Verweisen und zum anderen die Bereinigung von Verordnungsteilen, die aufgrund des Ablaufs einer Übergangsbestimmung obsolet geworden sind. Die Übergangsbestimmung betraf die Berechnung des IST-Wertes auf Quartalsbasis. Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes sowie Klarheit bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten, wird zudem eine eigene Bestimmung zur Angabe von Langzitatzen von Verweisnormen in die Mindestertragsverordnung eingefügt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis ~~32~~ (§ 1 Abs. 1 und 2, ~~§ 3~~):

Aktualisierung von Verweisen.

Zu Z ~~43~~ bis 6 (§§ ~~3 und 4~~ samt Überschriften, § 6 Abs. 2 sowie § 11):

Da die Berechnung des IST-Wertes seit 1. Jänner 2005 jedenfalls auf Monatsbasis zu erfolgen hat, entfallen die Bestimmungen hinsichtlich der übergangsweise bis zum 31. Dezember 2004 möglichen Berechnung auf Quartalsbasis sowie der entsprechenden Berechnungsmodalitäten des IST-Wertes in § 4. Auch die korrespondierenden Vorgaben zur Bestimmung der Zeitspanne, die der Berechnung des Soll-Wertes gemäß § 6 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, können somit entfallen. Schließlich erübrigt sich auch die vormals im Geschäftsplan zu treffende Angabe, ob die Berechnung des IST-Wertes auf Monats- oder auf Quartalsbasis erfolgt.

Zu Z 7 (§§ ~~12 und §-13~~ samt Überschriften):

Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes sowie Klarheit bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten, wird eine eigene Bestimmung zur Angabe von Langzitatzen von Verweisnormen eingeführt. Der neue § 12 stellt somit klar, in welcher Fassung die in der Mindestertragsverordnung genannten Rechtstexte ~~akte~~ anzuwenden sind.

§ 13 regelt das Inkrafttreten.